

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses

am Mittwoch, den 25.01.2023

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	16:00 Uhr
Ende	19:05 Uhr

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Bucka, Markus, Dr.

Ausschussmitglieder

Blank, Siegfried

Eff, Hans Jürgen

Erbguth-Feldner, Meike

Hüttinger, Hannes

Lintermann, Jochen

Meyer, Boris-André

Salinger, Stefan

Sauerhammer, Gerhard

Sauerhöfer, Jochen

Schmid, Bernhard, Dr.

Sichermann, Paul

Stephan, Manfred

Vogel, Nadine

abwesend ab Beschluss 2 in TOP 2

beratende Mitglieder

Behrens, Wolfgang

Ebert, Hans

Heubeck, Fritz

Hollstein, Uwe

Keil, Gerhard

Kremsner, Robert

Maul, Peter

Piereth, Karl

Schellenberger, Jörg

Schürlein, Cornelia

Täubel, Raimund

anwesend

nicht anwesend

nicht anwesend

nicht anwesend

nicht anwesend

nicht anwesend

anwesend

nicht anwesend

anwesend

nicht anwesend

nicht anwesend

Schriftführerin

Thum-Wolf, Doris

Verwaltung

Brenner, Mathias

Metzger, Martina

Wießner, Kevin

Referenten

Kleinlein, Udo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Fabi, Markus

entschuldigt

Lösch, Daniel

entschuldigt

beratende Mitglieder

Held, Gottfried, Dr.

entschuldigt

Ruppert, Sandra

entschuldigt

Schehl, Walter

entschuldigt

Schwab, Jürgen

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Anfragen/Bekanntgaben
- TOP 2 Mehr Sicherheit und Attraktivität für den Ansbacher Radverkehr; Antrag Offene Linke;
- TOP 3 Anpassung der Auffahrt/ der Ausleitung für den Fuß-/Radweg in Eyb; Antrag Bündnis90/DIE GRÜNEN;
- TOP 4 Haltverbote Eyber Straße
- TOP 5 Tempo 30 in der Rummelsberger Straße; Antrag Bündnis90/DIE GRÜNEN;

Herr Bürgermeister Dr. Bucka eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Anfragen/Bekanntgaben

Herr Dr. Bucka begrüßt Frau Metzger in ihrer neuen Funktion als Leiterin des Amtes für Ordnung, Straßenverkehr und Bürgerservice seit dem 01.01.2023.

1.1 Bekanntgabe zur Luftgüte

Herr Brenner informiert, dass alle Grenzwerte für Feinstaub im Jahresmittelwert 2022 eingehalten wurden. Das Gleiche gelte für die Stickoxide und die Überschreitungshäufigkeit und somit gäbe es keine negativen Änderungen zu den Ergebnissen aus den Vorjahren. Im Vergleich zu umliegenden Messstationen in Mittelfranken (Burgbernheim, Erlangen und Nürnberg) liege Ansbach im Mittelfeld und deutlich unter dem Grenzwert.
Dient zur Kenntnis.

1.2 Bekanntgabe Biber

Herr Brenner berichtet von einer Mail von Herrn Stadtrat Hüttinger an die Mitglieder des Umwelt- und Verkehrsausschusses, dem ein Schreiben des Bund Naturschutzes vom 28.12.2022 beigelegt war. In diesem wurde die Entnahme von Biberdämmen am Silberbach im Bereich der Ortsverbindungsstraße von Meinhardswinden nach Brodswinden beanstandet.

Das Schreiben des Bund Naturschutzes sei sowohl an die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken als auch an die Presse versandt worden. Die FLZ habe am 14.01.2023 über die Stellungnahme der Stadt zu den Anschuldigungen berichtet. Zusammenfassend könne festgestellt werden, dass die Stadt Ansbach als Gewässer- und Straßenunterhaltsverpflichtete am 16.11.2022 in Abstimmung mit dem damaligen Biberberater einen Damm unmittelbar an der Brücke bzw. an der Gewässerverrohrung unter der Straße entfernt habe, um ein Überschwemmen bzw. ein Unterspülen der Straße zu verhindern. Zeitgleich sei ein weiterer Damm ca. 25 m stromaufwärts um ca. 15 cm abgesenkt worden. Das heißt, er sei nicht vollständig entnommen, sondern lediglich im oberen Bereich abgetragen worden. Dies sei erforderlich gewesen, um die Zugänglichkeit für das Bauwerk (Brücke und Gewässerverrohrung) zu gewährleisten. Stromaufwärts seien zwei weitere Dämme. Eine Biberburg sei in diesem Bereich nicht vorzufinden, weshalb der abgesenkte Damm nach Beurteilung des Umweltamtes nicht als „burgsichernd“ anzusehen sei. Die hier genannten Maßnahmen seien insofern erforderlich und nach artenschutzrechtlicher Ausnahmereverordnung (AAV) auch zulässig gewesen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der AAV dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, beseitigt werden. Unabhängig davon sei die Stelle des ehrenamtlichen Biberberaters derzeit vakant. Sie ist auf der Internetseite der Stadt Ansbach ausgeschrieben. Die Mitglieder

des Naturschutzbeirates sowie Verbände und Vereine wurden schriftlich auf die Stellenausschreibung hingewiesen.

Herr Dr. Bucka stellt fest, dass ausnahmsweise heute zu diesem Thema neue Anfragen zugelassen werden, eine Beantwortung allerdings ggf. schriftlich im Nachgang erfolge werde.

Herr Dr. Schmid berichtet von einem Biberdamm am Onolzbach, der regelmäßig abgesenkt werde. In unmittelbarer Nähe befinde sich eine Biberburg. Er bittet um Überprüfung, ob dies zulässig sei.

Herr Brenner teilt mit, dass die Dämme am Onolzbach bekannt seien und die Maßnahmen in Abstimmung mit dem Betriebsamt und der Awean im Einzelfall auch geprüft werden.

Herr Hüttinger geht nochmals auf die von ihm bereits gestellten Fragen ein und kritisiert den Eingriff bzw. die Entfernung am 3. Damm. Die dort vorhandene Biberburg liege unterhalb der Wassergrenze, der 3. Damm dürfe daher nicht entfernt werden.

Herr Brenner stellt nochmals fest, dass am 3. Damm keine Maßnahmen durchgeführt wurden. Ein fachlicher Austausch sei jederzeit möglich, auch für Hinweise sei man dankbar. Von einer Strafanzeige habe die Stadt Ansbach keine Kenntnis und habe selbst auch keine gestellt.

1.3 Bekanntgabe zum Thema PFC bzw. PFAS

Herr Brenner informiert über eine Anfrage der Offenen Linken vom 23.01.2023.

Frage 1

Die Verwaltung hat im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 25.05.2022 lt. Protokoll zugesagt, dass der Urtas auf mögliche weitere PFC-Schadensquellen beprobt werde, nachdem im Umgriff des dortigen Löschplatzes durch private Messungen massive Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt wurden – trotz anderslautender Beteuerungen der US-Armee. Welche Ergebnisse und Einschätzungen liegen vor?

Antwort Herr Brenner:

Zunächst möchte die Stadtverwaltung die Darstellung in der Anfrage richtigstellen. Die Verwaltung habe nicht gesagt, dass der Urtas auf mögliche weitere PFC-Schadensquellen beprobt werde und auch keine massiven Überschreitungen der Grenzwerte festgestellt habe. Bei einer gemeinsamen Besprechung am 08.11.2022 zwischen der Stadt Ansbach, der BIMA, dem WWA sowie der USAGA wurde vereinbart, dass im ersten Schritt die nächstgelegenen, bereits vorhandenen Grundwassermessstellen im Bereich des Urtas identifiziert und auf PFAS beprobt werden. Am 20.12.2022 wurde eine noch vorhandene Grundwassermessstelle identifiziert und auf PFAS beprobt. Die Ergebnisse wurden am 17.01.2023 dem Umweltamt übermittelt und an das Wasserwirtschaftsamt weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahme. Eine Rückmeldung liege noch nicht vor und der fachlichen Stellungnahme solle auch nicht vorgegriffen werden. Es sei jedoch festzustellen, dass von den 13 PFAS des LfU-Merkblattes lediglich PFOS (Perfluoroktansulfonsäure) mit 0.01 µg/L und PFHxS (Perfluorhexansulfonsäure) mit 0.04 µg/L an bzw. knapp über der

Nachweisgrenze lagen. Die übrigen elf PFAS nach dem LfU-Merkblatt seien nicht nachgewiesen worden. Die PFAS-Schwellenwerte für Grundwasser nach dem LfU-Merkblatt für Perfluorhexansulfonsäure PFHxS und Perfluoroktansulfonsäure PFOS von jeweils = 0,1 µg/l werden deutlich unterschritten.

Die nächsten Schritte sollen mit der USAGA, der BIMA und dem Wasserwirtschaftsamt in einem weiteren Abstimmungsgespräch besprochen werden. Unabhängig davon prüfe die Untere Bodenschutzbehörde, wie im UVKA am 25.05.2022 auch zugesagt, den Sachverhalt am Urtas im Rahmen des gestuften Verfahrens nach dem Bodenschutzrecht. Über neue Erkenntnisse werde selbstverständlich wieder berichtet.

Frage 2

Anstatt die im Januar 2020 identifizierten unabwendbaren und dringlichen Sanierungen endlich anzugehen, hat die US-Armee als Verursacherin der Vergiftung nun ein neuerliches Gutachten zur Abstromrichtung angekündigt. Wann soll dieses vorliegen? Wann wird mit der Sanierung begonnen? Gibt es einen Zeitplan der Sanierungsmaßnahmen, falls nicht, hat die Stadt Ansbach einen solchen eingefordert?

Antwort Herr Brenner:

Auf Rückfrage der Stadt Ansbach bei der USAGA im Januar 2023 wurden wir darüber informiert, dass ein genauer Zeitplan nicht benannt werden könne, vielmehr wurde auf das gestufte Verfahren nach den Fachlichen Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz verwiesen. Die USAGA befinde sich in der Grundlagenermittlung und Vorplanung, es folge die Genehmigungsplanung und die Ausführungsplanung, bevor die Vergabe der Sanierungsleistungen erfolge könne.

Link zu den Fachlichen Richtlinien Boden- und Grundwasserschutz:

[https://www.bfr-bogws.de/downloads/BFR%20BoGwS zuletzt geändert März 2022 pdf](https://www.bfr-bogws.de/downloads/BFR%20BoGwS_zuletzt_geaendert_Maerz_2022.pdf)

Frage 3

Am 04.11.2022 berichtete die FLZ über die Aufstellung von Containern und Aktivkohlefiltern an der Straße zwischen Katterbach und Untereichenbach. Welcher Art waren derer Einsatz und mit welchen Ergebnissen?

Antwort Herr Brenner:

Die Container und Aktivkohlefilter dienten der Reinigung des Grundwassers, welches im Rahmen der geophysikalischen Untersuchungen im Außenbereich zu Tage gefördert wurde. (siehe Niederschrift des UVKA vom 21.09.2022).

Den Bericht zu den Untersuchungen haben wir Ende 2022 erhalten und Anfang 2023 an das Wasserwirtschaftsamt mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Auch hier wolle man nicht der Antwort des Wasserwirtschaftsamtes vorgreifen. Bei vorliegenden Ergebnissen werde wieder im Ausschuss berichtet werden.

Herr Dr. Bucka bittet darum, die neuen Anfragen für den Umweltbereich zu stellen.

1.4 Anfrage Herr Hüttinger zum Abschalten der Straßenbeleuchtung

Herr Hüttinger verweist auf den Antrag der BAP vom September 2019, die Beleuchtung in Ortsteilen zu reduzieren. Am 22.05.2022 wurde im Ausschuss entschieden, die Beleuchtung in den Ortsteilen von 23:30 Uhr bis 4:30 Uhr abzuschalten und im weiteren Verlauf zu prüfen, ob auch in Wohngebieten der Kernstadt z.B. in Eyb oder Weinberg, das Signal angesteuert werden könne, um auch dort die Beleuchtung auszuschalten.

Er bittet um Information, bis wann mit Ergebnissen gerechnet werden könne, ob auch in ausgedehnten Wohngebieten in der Kernstadt eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung nachts in der beschlossenen Zeit möglich sei.

Herr Dr. Bucka berichtet über eine Information von Herrn Büschl, dass aktuell die Abstimmungen der verschiedenen Fachbereiche mit den Stadtwerken zur Identifizierung möglicher Straßen laufe. Er werde die Anfrage gerne an Herrn Büschl weitergeben.

1.5 Anfrage Herr Hüttinger zur Liste der Naturdenkmäler

Herr Hüttinger erinnert an den Beschluss aus dem UVKA vom 12.05.2021, die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern zu überarbeiten und fragt nach dem aktuellen Stand.

Herr Brenner gibt bekannt, dass im Umwelt- und Verkehrsausschuss am 21.09.2022 kurz über den Sachstand berichtet wurde und ursprünglich vorgesehen war, in der heutigen Sitzung das Ergebnis zu präsentieren. Leider bestehe seit ca. 1 bzw. ½ Jahr eine personelle Vakanz von 0,5 bzw. 1,5 Stellen. Eine Bearbeitung sei daher leider bisher nicht möglich gewesen. Aufgaben müssten daher priorisiert bzw. zunächst die Pflichtaufgaben erledigt werden. Die Verordnung sei in ihrer jetzigen Form sicherlich überarbeitungswürdig, aber rechtswirksam. Erfreulicherweise könne er aber heute mitteilen, dass zum 01.02.2023 die Stelle der Verwaltungskraft für den Naturschutz und zum 01.03.2023 die Stelle der Fachkraft für den Naturschutz wiederbesetzt sei und die Bearbeitung der Thematik vorangetrieben werden könne. Er hoffe daher in der nächsten Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 17.05.2023 einen Sachstand präsentieren zu können.

1.6 Anfrage Herr Hüttinger zu Lichtreklame

Herr Hüttinger verweist auf eine Energiesparverordnung der Bundesregierung, in der geregelt sei, dass in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr die Lichtreklame auszuschalten sei. Er möchte gerne wissen, ob diese Verordnung überprüft werde.

Herr Kleinlein informiert, dass das Zuwiderhandeln sanktionslos sei.

Herr Hüttinger bittet trotzdem nochmal um Überprüfung, da ihm bekannt sei, dass die Handwerkskammer hier eine andere Meinung teile.

1.7 Anfrage Herr Hüttinger zur Ablagerung von Bauschutt

Herr Hüttinger berichtet von Bauschuttablagerungen seit geraumer Zeit auf Grundstücken oberhalb des Scheerweihers am Gewässern 3. Ordnung. Nachdem zwischenzeitlich bekannt sei, dass die Angelegenheit nach Abfallrecht und nicht wasserrechtlich behandelt werde, bittet er um Informationen, ob die Verwaltung bereits die Entfernung veranlasst habe bzw. ob bereits Bescheide erstellt wurden.

Herr Brenner erwidert, dass die Ermittlungen des Sachstandes abgeschlossen seien und man sich derzeit in der Anhörung und somit in einem laufenden Verfahren befinde. Herr Hüttinger werde im Nachgang schriftlich informiert.

1.8 Anfrage Herr Sichermann zum Antrag der ödp vom 15.12.2022 Aufbau eines Biotop- und Pflegemanagements

Herr Sichermann teilt mit, dass die ödp-Fraktion am 15.12.2022 folgenden Antrag gestellt habe:

Wir beantragen den Aufbau eines Biotop- und Pflegemanagements in einfacher Form auf allen hierfür geeigneten städtischen Flächen. Dies dient der Förderung der Artenvielfalt. Wenn möglich, sollen staatliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden. In einem ersten Schritt soll für die jungen Streuobstbäume auf städtischen Flächen ein Pflegeschnitt bis zum Frühjahr durchgeführt werden. Als Beispiel seien die mit ca. 50 Obstbäumen bestückten Wegränder auf der Hochfläche zwischen Deßmannsdorf und Meinhardswinden genannt.

Da der Antrag heute nicht auf der Tagesordnung des Umwelt- und Verkehrsausschusses stehe, bittet er um Mitteilung, in welcher der nächsten Sitzungen der Antrag behandelt werde.

Herr Kleinlein erklärt, dass im letzten Fraktionsgespräch darüber informiert wurde, vorab ein Gespräch mit den Antragstellern zu führen.

1.9 Bekanntgabe zu E-Scooter

Frau Metzger verweist auf die Anfrage von Herrn Fabi in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 21.09.2022 mit der Bitte, zu erläutern, wo gefahren werden dürfe und was beim Fahren mit E-Scootern erlaubt bzw. verboten sei. Sie erläutert die vorliegende Präsentation.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

E-Scooter E-Kleinstfahrzeug

Kraftfahrzeug mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h.

§ 1 Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Anforderung an die Inbetriebnahme

- Allgemeine Betriebserlaubnis
- Versicherungsplakette
- Fabricschild und Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Erfüllt die technischen Vorgaben (z.B. Licht, Bremsen,...)

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, darf das Elektrokleinstfahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen bewegt werden.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Anforderung an die Inbetriebnahme

- Allgemeine Betriebserlaubnis
- Versicherungsplakette
- Fabricschild und Fahrzeug-Identifikationsnummer
- Erfüllt die technischen Vorgaben (z.B. Licht, Bremsen,...)

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, darf das Elektrokleinstfahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen bewegt werden.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Wer darf ein E-Kfz führen?

Zum Führen eines Elektrokleinstfahrzeugs sind Personen berechtigt, die

das 14. Lebensjahr

vollendet haben.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Zulässige Verkehrsflächen

innerhalb geschlossener Ortschaften

- baulich angelegte Radwege – Gemeinsame Geh-/Radwege, Getrennte Geh-/Radwege, Radfahrstreifen, Schutzstreifen und Fahrradstraßen
- Fahrbahn, wenn kein baulicher Radweg, kein Radfahrstreifen, keine Schutzstreifen und keine Fahrradstraßen vorhanden sind.
- verkehrsberuhigter Bereich



TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Zulässige Verkehrsflächen

außerhalb geschlossener Ortschaften

- baulich angelegte Radwege – Gemeinsame Geh-/Radwege, Getrennte Geh-/Radwege, Radfahrstreifen, Fahrradstraßen und Seitenstreifen
- Fahrbahn, wenn kein baulicher Radweg, kein Radfahrstreifen keine Fahrradstraßen und kein Seitenstreifen vorhanden sind.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Zulässige Verkehrsflächen

Für das Befahren von anderen Verkehrsflächen können die Straßenverkehrsbehörden Ausnahmen erlassen.



TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Allgemeine Verhaltensregeln

- Es muss einzeln hintereinander gefahren werden.
- Es darf sich nicht an fahrende Fahrzeuge angehängt werden.
- Es darf nicht freihändig gefahren werden.
- Rechtsfahrgebot
- Anzeigen einer Richtungsänderung mittels rechtzeitigem Handzeichen.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Allgemeine Verhaltensregeln

- Bei der Nutzung von Radverkehrsflächen muss auf den Radverkehr Rücksicht genommen werden und erforderlichenfalls muss die Geschwindigkeit gesenkt werden.
- Schnelleren Radfahrern ist das Überholen behinderungsfrei zu ermöglichen.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Allgemeine Verhaltensregeln

Auf gemeinsamen Geh- und Radwegen haben Fußgänger Vorrang und dürfen weder behindert noch gefährdet werden. Erforderlichenfalls muss die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr angepasst werden.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Besondere Verhaltensregeln

- Zeichen 250 und Zeichen 254 gelten auch für das E-Kfz



- Lichtsignale sind zu beachten. Das Sinnbild Radverkehr kommt zur Anwendung.
- Die Personenbeförderung sowie der Anhängerbetrieb sind für Elektrokleinstfahrzeuge nicht gestattet.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

ACHTUNG

Beim Führen eines E-Kfz gelten die Alkoholgrenzwerte wie für Autofahrer.

- 0,5 bis 1,09 Promille und keine alkoholbedingte Auffälligkeit
→ **Owi** (i.d.R 500 Euro, 1 Monat Fahrverbot und 2 Punkte)
- mindestens 1,1 Promille
→ **Straftat**
- ab 0,3 Promille mit alkoholbedingter Ausfallerscheinungen
→ **Straftat**

In der Probezeit nach Fahrerlaubniserwerb gilt 0,0 Promille.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

ACHTUNG

Die Regeln zur Handy-Nutzung gelten uneingeschränkt.

Da Elektrokleinstfahrzeuge Kraftfahrzeuge sind, gelten die gleichen Regelungen wie bei einem Pkw.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Warum ist das Beachten der Regeln so wichtig?

2021 registrierte die Polizei in Deutschland 5.535 E-Scooter-Unfälle mit Personenschaden.

Dabei wurden 4.882 Menschen verletzt, 5 starben.

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Warum ist das Beachten der Regeln so wichtig?

- Die verunglückten Personen sind vergleichsweise jung, im Durchschnitt 31 Jahre. 41,4 % der Verunglückten waren unter 25 Jahre alt.
- Die mit Abstand häufigsten Vorwürfe mit jeweils 18,1 % waren das Fahren unter Alkoholeinfluss (1.080 Fälle) und die falsche Benutzung der Fahrbahn oder der Gehwege (1.079 Fälle).

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Warum ist das Beachten der Regeln so wichtig?

- Unfallursachen: Kontrollverlust über das Fahrzeug und Konflikte beim Einbiegen/Kreuzen.
- 37% aller Unfälle waren Alleinunfälle. Drei der fünf Verstorbenen hatten Alleinunfälle.
- Bei Unfällen zwischen einem E-Scooter und einer weiteren Konfliktpartei stufte die Polizei 52 % der beteiligten E-Scotter-Fahrer als hauptverantwortlich ein.

Quelle: Destatis

TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Warum ist das Beachten der Regeln so wichtig?

Bis Ende Oktober registrierte die Polizei 1.097 Unfälle mit Elektrokleinstfahrzeugen in Bayern, im Vorjahreszeitraum waren es 762.

Die Zahl der Verletzten stieg von 663 auf 1.040. Zwei Menschen wurden bei Unfällen mit E-Scootern getötet.

Bei 161 Unfällen wurde Alkoholeinfluss festgestellt. Drogeneinfluss wurde bei fünf Unfällen festgestellt. Im vergangenen Jahr wurden im gleichen Zeitraum 109 Unfälle mit Alkoholeinfluss und sechs Fälle mit Drogeneinfluss festgestellt.

02.02.2023 Aldenzeichen eintragen

24



TOP 1 - Anfragen und Bekanntgaben

Warum ist das Beachten der Regeln so wichtig?

Bis Ende Oktober 2022 wurden 2.029 Verkehrsordnungswidrigkeiten erfasst, die mit E-Scootern begangen wurden. Im Vorjahreszeitraum waren es 1.589.

70 % der Verkehrsordnungswidrigkeiten standen im Zusammenhang mit Alkohol und circa 21 % mit sonstigen berauschenden Mitteln. Im Vorjahr waren es 58 % und 29 %.

Quelle:

<https://www.br.de/machrichten/bayern/unfaelle-mit-e-scootern-in-bayern-starker-anstieg-TR69FPS>

02.02.2023 Aldenzeichen eintragen

25



Anschließend werden weitere Fragen beantwortet:

- Das Fahren eines E-Scooters in der Ansbacher Fußgängerzone ist **nicht** erlaubt.
- Die Zahl der Unfälle im Vergleich zu Unfällen mit dem Rad können auf Grund fehlender Erfahrungswerte nicht genannt werden.
- Herr Maul erläutert, dass die Unfallzahlenahlen von 2022 durch das Ministerium noch nicht veröffentlicht sind und daher heute nicht genannt werden können.
- Mit dem E-Scooter gibt es mehr alkoholbedingte Unfälle als durch Drogen bedingt.
- Die Unfallzahlen durch Radfahrer steigen an, besonders auch bei Personen über 75 Jahre

- Rückgang bei den Unfallzahlen gibt es im Schwerlastverkehr und durch Alkohol bedingte Unfälle.

Aus dem Gremium heraus wird darum gebeten, die Frage nach dem Verhältnis der Unfallzahlen durch E-Scooter zu den Unfällen durch Radfahrer für das Jahr 2021 und wenn möglich, auch für das Jahr 2022, für die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses vorzubereiten.

Herr Dr. Bucka sagt eine Übermittlung der Zahlen vorab schriftlich oder spätestens für die nächste Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses zu.

1.10 Bekanntgabe Gebühren der Straßenverkehrsbehörde

Herr Kleinlein gibt bekannt, dass eine Anfrage zu den Gebühren der Straßenverkehrsbehörde vorliege. Er möchte gerne vorab einige einleitende Bemerkungen dazu machen.

Die Straßenverkehrsbehörde erhebe wie jede andere Behörde Gebühren, die nicht landes- oder bundesweit fest vorgegeben seien. Man bewege sich hier im Rahmen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Die Gebühren würden regelmäßig überprüft und angepasst. Bis zum Jahr 2022 seien diese weder im politischen, im öffentlichen oder im journalistischen Bereich von Interesse gewesen. In keinem seiner 12 Sachgebiete gäbe es eine Gebührenübersicht. Auf das bestehende Informationsbedürfnis wurde reagiert und eine Übersicht der Gebühren zusammengestellt, die zunächst für den internen Gebrauch zur Verfügung stand und ab September 2022 auch auf der Homepage der Stadt öffentlich gemacht wurde. Es sei ihm bewusst, dass nicht alltäglichen Formulierungen Unverständnis hervorrufen. Deswegen stehe die Thematik heute nochmals auf der Tagesordnung, um die u.a. von der CSU-Fraktion gestellten Fragen zu beantworten. Der Vorsitzende, Herr Dr. Bucka, habe nach Absprache mit Herrn Oberbürgermeister Deffner abgestimmt, zu diesem Thema Nachfragen und Änderungswünsche zuzulassen. Hier sei die Verwaltung indifferent, Gebühren, die im Laufe der Jahre erarbeitet und überprüft wurden, zur Disposition zu stellen. Er bitte darum, sich heute die notwendigen Informationen zu holen und dann möglichst unter den Fraktionen abgestimmte, konkrete Anträge für den nächsten Ausschuss zu formulieren. Bei angedachten Gebührensenkungen bittet er auch um Absprache mit dem Kämmerer.

Herr Kleinlein beantwortet, die von der CSU gestellten Fragen.

- 1.) Wie sind die Voraussetzungen für den Erwerb einer Handwerkerkarte, wird diese für ein KFZ, für Personen oder den Betrieb erteilt und für welchen Zeitraum?

Antwort:

Es müsse sich um einen tatsächlichen Handwerksbetrieb handeln, der auch in der Handwerksordnung genannt ist. Die Genehmigung könne nur für Werkstatt- oder Transportfahrzeuge ausgestellt werden, nicht für Bauleiterfahrzeuge. Es dürfen 3 Fahrzeuge auf einer Karte angegeben werden, diese wird für 1 Jahr ausgestellt.

2. Was bedeutet Parken für Handwerker in der Fußgängerzone und warum gibt es unterschiedliche Gebührensätze?

Antwort:

Die Position des Parkens in der Fußgängerzone wurde durch Herrn Oberbürgermeister Deffner im Laufe des vergangenen Jahres auf 11 € gesenkt. Der Betrag von 11 € liege knapp über dem zulässigen Mindestsatz von 10,60 € oder 10,80 € und stelle somit fast die geringste Gebühr dar, die die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vorsehe.

3. 1 Jahr Parken am Arbeitsplatz. Was bedeutet das:

Antwort:

Diese Sonderregelung sei für Firmen, die z.B. mit der Wartung von Aufzügen in der Fußgängerzone betraut seien und darüber hinaus keinen Bedarf für weitere Parkerleichterungen haben. Da diese Ausnahme nur die Fußgängerzone betreffe, wurde diese Sondergebühr eingeführt, um diese geringer anbieten zu können als die Handwerkerkarte.

4. Kaminkehrer

Antwort:

Diese Ausnahmegenehmigung gelte nur für den zuständigen Kehrbezirk und nicht für das ganze Stadtgebiet und sei dementsprechend auch günstiger als die Handwerkerkarte.

5. Umzüge

Antwort:

Diese Gebühr werde erhoben für verkehrsrechtliche Anordnungen für das Aufstellen von Halteverboten. Zusätzliche Gebühren z.B. für Sondernutzung seien Zusatzgebühren und werden nicht von der Straßenverkehrsbehörde erhoben.

6. Hebammen

Antwort:

Hier handelt es sich um eine Sonderregelung, die historisch gewachsen sei. Nachdem die Gebühren für Hebammen einen kritischen Kostenfaktor darstellen, sei es nicht sinnvoll die günstigere Ausnahmegenehmigung aufzugeben.

7. Ausnahmen für Ärzte in der Fußgängerzone

Antwort:

Eine Ausnahmegebühr für Ärzte in der FGZ sei bisher lediglich einmal angefragt worden. Es gebe eine Ausnahmeregelung für Ärzte im gesamten Stadtgebiet. Hierzu werden später noch Zahlen genannt.

8. Besucherkarten

Antwort:

Hier handelt es sich um Parkgenehmigungen für Besucher zum Parken auf Bewohnerparkplätzen, die sonst nur mit einer entsprechenden Ausnahme für

Bewohner zugänglich seien. Hier gebe es eine gelbe und eine rote Karte, die einen unterschiedlichen Zeitraum umfasse.

9. Parkplätze vor der Orangerie

Antwort:

Diese können nur in Anspruch genommen werden, wenn dort im Rahmen einer Veranstaltung das Parken gestattet sei.

Herr Kleinlein informiert abschließend noch über die Zahlen der ausgegebenen Karten zum 31.12.2022.

22 Handwerkerkarten ohne Fußgängerzone

6 Handwerkerkarten mit Fußgängerzone während der Lieferzeit

27 Handwerkerkarten uneingeschränkt für die Fußgängerzone

9 Karten für soziale Dienste einschließlich Hebammen

10 Ausnahmegenehmigungen für Ärzte im gesamten Stadtgebiet

Er bittet darum, Änderungen von Gebühren als Antrag für den nächsten Ausschuss zu formulieren und einzubringen. Für Fragen stehe die Verwaltung jetzt gerne zur Verfügung.

Herr Sauerhöfer bittet darum, das Parken auf Anwohnerparkplätzen wieder mit der Handwerkerkarte möglich zu machen.

Herr Wießner entgegnet, dass das Parken auf Anwohnerparkplätzen seit einiger Zeit mit einer zusätzlichen Ausnahmegebühr in Form der orangen Karte von 15 €/ Woche oder 25 €/ 4 Wochen möglich sei. Ein erster Antrag sei allerdings erst in der vergangenen Woche eingegangen.

Herr Sauerhöfer erklärt, dass er einen Antrag zur nächsten Sitzung formulieren werde, dass das Parken auf Anwohnerparkplätzen wieder in der Handwerkerkarte ohne zusätzliche Kosten inkludiert werde.

Herr Kleinlein merkt an, dass eine Erhöhung der Kosten für einen Bewohnerparkplatz momentan nicht zulässig sei.

Herr Sauerhöfer bittet um Beantwortung, wie die Zufahrtsberechtigung der Fußgängerzone für Personen mit einem festen Stellplatz geregelt sei.

Herr Wießner antwortet, dass das sogenannte A-Schild uneingeschränkt, wie die große Handwerkerkarte gelte. Eine Einfahrt sei jederzeit möglich, außer in der Zeit von Veranstaltungen, wenn die Einfahrt nicht möglich sei. Bei Erstbeantragung müsse ein Mietvertrag für den Stellplatz vorgelegt werden, eine Nachprüfung erfolge nicht.

Herr Sauerhöfer gibt bekannt, dass die CSU-Fraktion auch hier einen entsprechenden Antrag stellen werde.

1.11 Tempo 30 in Bernhardswinden

Herr Kleinlein berichtet, das im September 2022 in Abstimmung mit der Polizei und der Regierung von Mittelfranken die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zeitlich beschränkt von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, orientiert an den Schulkindern, angeordnet wurde. Aufgrund der Beschwerde eines Bürgers, die Beschränkung bis 17:00 Uhr sei nicht ausreichend, hat Herr OB Deffner die zeitliche Beschränkung aufgehoben und das Schild der zeitlichen Beschränkung abmontieren lassen. Am 16.12.2022 habe die Regierung von Mittelfranken der Stadt mitgeteilt, dass eine Aufsichtsbeschwerde zur Anordnung der unbeschränkten Geschwindigkeitsbeschränkung eingegangen sei. Heute wurde der Stadt nun mitgeteilt, dass für das Entfernen des Schildes zur zeitlichen Beschränkung der Geschwindigkeitsreduzierung keine Rechtsgrundlage existiere und das Schild mit der zeitlichen Beschränkung wieder in Kraft zu setzen sei. Das Betriebsamt sei daraufhin heute beauftragt worden, das Schild mit der zeitlichen Beschränkung der Geschwindigkeitsreduzierung wieder anzubringen.

Herr Hüttinger gibt zu bedenken, dass eine zeitliche Anpassung ab 6:30 Uhr notwendig sei.

Herr Wießner informiert, dass die Ausweitung auf 6:30 Uhr vorgenommen wurde.

Frau Erbguth-Feldner moniert, dass auch eine zeitliche Ausweitung nach 17:00 Uhr erforderlich sei.

Herr Wießner entgegnet, dass ab einer gewissen Uhrzeit die Aufsichtspflicht der Eltern greife.

Herr Sauerhammer weist darauf hin, dass in anderen Dörfern/ Gemeinden im Landkreis Ansbach durchaus eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h möglich sei und vermutet, dass bei der Regierung von Mittelfranken möglicherweise mit „zweierlei Maß“ gemessen werde.

Herr Dr. Bucka erwidert, dass die Regierung von Mittelfranken die Entscheidung getroffen habe. Es sei nicht Aufgabe der Stadt jede Situation zu überprüfen. Die Bundesregierung sei hier in der Pflicht, eine klare Regelung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h innerorts, zu schaffen.

1.12 Sperrung des Durchgangsschulhauses für den Radverkehr

Herr Wießner berichtet, dass das Durchgangsschulhaus an der Riviera nach nochmaliger genauer Überprüfung aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ab sofort für den Radverkehr gesperrt sei. Besondere örtliche Verhältnisse seien hier durch den nur 4 m breiten Durchgang, den Tunneleffekt, die 3 Eingänge zu den Gewerbetreibenden, den Eingang zu 14 Wohneinheiten und die beidseitig aufgestellten Kunden-Stopper gegeben. Zudem stellt er die Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt, dar.

Die aus dem Gremium gestellte Frage

1. auf welcher Grundlage das Verbot ausgestellt wurde, wird durch Herrn Wießner beantwortet: Rechtsgrundlage für das Radfahrverbot ist § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung.

2. nach der Überwachung durch den Kommunalen Ordnungsdienst wird ebenfalls durch Herrn Wießner beantwortet: Wie bereits in der letzten Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses ausführlich durch Herrn Kleinlein beschrieben, ist eine Überwachung durch den kommunalen Ordnungsdienst nicht gegeben.
3. ob die Überprüfung des Radverkehrs aufgrund einer privaten Intention erfolge, wird von Herrn Kleinlein beantwortet: Aufgrund der nicht rechtmäßigen Beschilderung wurde seitens der Stadtverwaltung das Prüfungsverfahren eingeleitet, das letztendlich zu der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Sperrbeschilderung seitens der Verwaltung geführt habe. Der Eigentümer wurde gleichzeitig aufgefordert, seine private Beschilderung zu entfernen.
4. ob eine Änderung der Sondernutzung für die Kundenstopper geprüft wurde, wird von Herrn Kleinlein beantwortet: Wie bereits in der letzten Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 21.09.2022 ausgeführt, stellen die Kundenstopper die letzte Barriere für Fußgänger dar, wenn sie aus einem Geschäft kommen. Sie bieten somit einen gewissen Schutz vor dem Radverkehr.

1.13 Anfrage Dr. Schmid – Freigabe Fußweg entlang der Friedenskirche für den Radverkehr

Herr Wießner gibt bekannt, Herr Dr. Schmid habe in der Stadtteilversammlung West am 15.11.2022 nachgefragt, warum der Fußweg an der Friedenskirche vom Landratsamt ins Wohngebiet nicht als Radweg genutzt werden könne. Herr Oberbürgermeister Deffner habe damals eine Beantwortung im heutigen Ausschuss zugesagt. Nach Überprüfung könne er heute die Öffnung des Fußweges für den Radverkehr mit kleinen Einschränkungen zusagen.

1.14 Bekanntgabe zum Radweg Leutershausen-Ansbach

Herr Dr. Bucka informiert, der Bürgermeister der Stadt Leutershausen, Herr Markus Liebich, habe ihm mitgeteilt, dass die Radwegeführung, die die Stadt Ansbach bevorzuge, von Lengenfeld kommend auf der nördlichen Seite zwischen Staatsstraße und Eisenbahn seitens der Stadt Leutershausen aufgrund vermehrter Straßenquerungen, abgelehnt werde. Die Stadt Leutershausen bevorzuge die vom Staatlichen Bauamt favorisierte Radwegeführung auf der südlichen Seite bis nach Schalkhausen. Er erinnert daran, dass sich die Stadt Ansbach im UVKA am 21.09.2022 einstimmig gegen diese Streckenführung ausgesprochen habe. Er bittet darum, mit den Stadtratskolleginnen und -kollegen aus Leutershausen Kontakt aufzunehmen.

TOP 2	Mehr Sicherheit und Attraktivität für den Ansbacher Radverkehr; Antrag Offene Linke;
--------------	---

Herr Wießner verweist auf die vorliegende Sitzungsvorlage und den Antrag der Fraktion der OLA vom 06.09.2022. Eine Beantwortung des Fragenkatalogs war bis zur Sitzung am 21.09.2022 nicht möglich, so dass die Beantwortung auf den heutigen Ausschuss verschoben werden musste. Die Verwaltung habe zusammen mit der Polizei die vorgebrachten Punkte geprüft und es können heute folgende Ergebnisse präsentiert werden.

Punkt 1: Anordnung des Zusatzzeichens 1022-10 „Radfahrer frei“ für folgende Fußwege:

- a. Krankenhausberg stadteinwärts. Hier müssen Radfahrer derzeit schieben oder die steile Abfahrt auf der Staatsstraße fahren.

Antwort: Der Gehweg kann ab dem Ende der Serpentina freigegeben werden.

Frau Erbguth-Feldner würde hier einen nicht verpflichtenden Radweg mit einem entsprechenden Zusatzzeichen empfehlen. An dieser Stelle wäre ein richtiger Radweg von Nöten. Eventuell sei der Bau eines Radweges auf der anderen Straßenseite mit der Erschließung des neuen Baugebietes realisierbar. Die Straßenverkehrsbehörde möge bitte darauf hinwirken.

Herr Meyer bedankt sich als Antragsteller für die Ausarbeitung der Anfragen, die Ausfluss aus der Bürgerbefragung im August 2022 in der Fußgängerzone seien. Die einfachste Lösung sei hier, bergab einen gemeinsamen Fuß-Radweg auszuweisen.

Herr Wießner wird dies durch die Verkehrsplanung prüfen lassen.

- b. Orangerie Richtung Hofwiese. Der nach Fertigstellung des Pumpwerks neu angelegte Weg ist breit genug. Es handelt sich hier um eine stark genutzte Fahrradverbindung über die Residenzstraße. Das Fehlen des Zeichens 1022-10 ist nicht nachvollziehbar.

Antwort: Der Weg ist tatsächlich breit genug, die Umsetzung ist unproblematisch.

Frau Erbguth-Feldner merkt an, dass alternativ auch hier ein nichtverpflichtender Radweg mit Zusatzzeichen möglich wäre.

- c. Philipp-Zorn-Straße auf der Ostseite stadtauswärts bis Einmündung Beckenweiherallee. Die zwangsweise Führung des Radverkehrs auf der stark befahrenen Straße bergab birgt Gefahren, bedingt auch mit dem Zielverkehr zur Berufs- und Wirtschaftsschule.

Antwort: Hier wird die Anordnung „Radfahrer frei“ sowohl von der Verwaltung als auch der Polizei kritisch gesehen. Ersatzweise wurde geprüft, ob der rechtsseitige Gehweg freigegeben werden könnte, leider sei dieser zu schmal. Herr Wießner informiert das Gremium weiter darüber, dass sich mit der im Raum stehenden Umstufung der B13 eine Verbesserung für die Radfahrer ergeben könnte. Ein Zeitpunkt sei hierfür allerdings noch nicht bekannt. Die in der Diskussion erfolgten Anregungen nehme er zur weiteren Prüfung mit.

- d. Rothenburger Straße auf der Ostseite ab Norma bis Berliner Straße. Bei der Führung des Radverkehrs von den Verbrauchermärkten Richtung Rügländer Viertel bei der Überquerung der Bundesstraße an der kleinen Verkehrsinsel komme es immer wieder zu schwierigen Situationen mit schnell fahrenden Fahrzeugen. Der bestehende Weg sei eine sichere Alternative. An der Einmündung in die Berliner Straße sei eine Aufweitung des Gehwegs auf wenigen Metern und Herabführung des Radverkehrs mittels Schutzstreifen möglich.

Antwort: Die Breite des bestehenden Weges von den Verbrauchermärkten zur Berliner Straße ist nicht ausreichend, um diesen für den Radverkehr freigeben zu können. Ob eine Verbreiterung durchführbar ist, sei fraglich, da sich die Fläche in Privatbesitz befinde.

Aus der anschließenden Diskussion heraus wird um Prüfung gebeten, ob es möglich ist,

1. die Radfahrer von der Tankstelle aus bis zur Einmündung Berliner Straße auf der Straße fahren zu lassen
2. einen Fußweg oder Rad-/Fußweg von der Tankstelle bis zur Kreuzung in die mittelfristige Planung aufzunehmen

Herr Wießner wird dies zur Prüfung weitergeben.

- e. Louis-Schmetzer-Straße. Dort existiere derzeit keinerlei Beschilderung für die Radwegeführung.

Antwort: Eine Beschilderung ist hier nicht erforderlich, da es sich um einen sog. anderen Radweg handelt.

Aus dem Gremium heraus wird darum gebeten, ein Piktogramm auf dem anderen Radweg anzubringen, welches anzeigt, dass an dieser Stelle auf dem anderen Radweg aufgefahen werden kann. Es wird außerdem darum gebeten, für die schwierige Ausleitung des Radverkehrs eine Lösung zu finden und im nächsten Ausschuss darüber zu berichten.

Punkt 2: Korrektur der Beschilderung an der Urlas-Ampel in Obereichenbach

Der Radweg endet von der Ampel kommend Richtung Stadt.

Antwort: Das Zusatzzeichen „Ende“ wird, wie vorgeschlagen, abgebaut.

Punkt 3: Einrichtung von Fahrradschutzstreifen/ Piktogrammen auf folgenden Strecken:

- a. Welserstraße. An der Nordseite ist eine sichere Führung des von der Philipp-Zorn-Straße abbiegenden Radverkehrs in die stark frequentierte Welserstraße mit ihren Verbrauchermärkten bislang nicht vorhanden.

Antwort: Der Radverkehr kann von der B13 wie alle anderen Verkehrsteilnehmer abbiegen. Gesonderte Markierungen oder Piktogramme seien nicht erforderlich.

Die aus dem Gremium heraus gestellte Bitte, hier im Zuge der anstehenden Tiefbaumaßnahmen in der Welserstraße einen Schutzstreifen einzuplanen, wird an das Tiefbauamt weitergegeben.

- b. Kronacher Straße. Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Antwort: Die Straße ist nicht breit genug um einen Schutzstreifen, auch einseitig, anordnen zu können.

- c. Endressstraße. Der entgegen der Fahrtrichtung der Einbahnstraße geführte Fahrradverkehr muss kenntlicher und damit sicherer geführt werden. Der bestehende Schutzstreifen ist nur wenige Meter lang und endet im „Nichts“ vor einer Fußgängerampel.

Antwort: Bei der genannten Markierung handelt es sich nicht um einen Schutzstreifen, sondern um die Markierung für die Radfahreraufleitung auf dem Gehweg. Um in der Maximilianstraße einen Schutzstreifen markieren zu können, müssten die Parkstreifen vor den Anwesen 15 und 17, aufgrund der geringen Breite von 1,80m, zulasten des Gehweges um 20 cm verbreitert werden. Für diese Maßnahme sei ein Planungsauftrag für die Verkehrsplanung mittels Beschluss erforderlich.

Aus dem Gremium heraus wird folgenden **Antrag** formuliert:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Parkplätze in der Endressstraße 15 und 17 so zu markieren, dass der Platz auf der Straße reicht, um einen Schutzstreifen für den Radverkehr entgegen der Einbahnstraße auf der Südseite einzurichten und sich weitere Gedanken über eine Ausleitung zu machen. Finanziert werden soll die Maßnahme durch die HH-Stelle 6371, ersatzweise durch den Deckungsring 260.

9 Stimmen dafür

5 Stimmen dagegen

Antrag angenommen

d. Maximilianstraße. Die Situation ist zwischen Bahnunterführung und Steiner Promenade infolge inkonsequenter Beschilderung gefährlich.

Antwort: Laut Verwaltung ist die Beschilderung vor und nach der Unterführung eindeutig. Dem Radfahrer steht es frei, nach der Unterführung auf die Maximilianstraße zu wechseln oder weiterhin auf dem für den Radfahrer freigegebenen Gehweg zu fahren. Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Radfahrerführung könnte die Gestaltung einer Ausleitung des Radverkehrs nach der Unterführung sein. Hierzu wäre ein Planungsauftrag erforderlich.

Nach eingehender Diskussion wird zunächst, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, die Ausleitung des Radverkehrs realisiert. Der aus dem Gremium eingebrachte Vorschlag, im Bereich der Unterführung in der Maximilianstraße den Fußweg zu verschmälern und die Radfahrer auf der dadurch verbreiterten Fahrbahn weiterfahren zu lassen, soll in die mittelfristige Planung aufgenommen werden.

e. Feuchtwanger Straße – Ecke Falkenweg. Hier endet der Radweg abrupt. Es gibt keine Beschilderung Richtung Innenstadt oder weiterer Ziele. Hier ist die Herabführung des Radverkehrs mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn Richtung Quaststraße angezeigt.

Antwort: Auch hier könnte die Ausleitung des Radverkehrs eine Möglichkeit zur Verbesserung der Radfahrerführung sein. Die angesprochene fehlende Radwegeführung ist über das Referat 5 oder die Verkehrsplanung zu veranlassen.

Punkt 4: Aufhebung von Radwegebenutzungspflicht

- a. Brauhausstraße. Die zwangsweise Führung der Radfahrer auf dem Gehweg entlang vieler unübersichtlicher Einmündungen und zu kleinen Aufstellflächen im Bereich der Einfahrt Brückencenter ist nicht optimal. Die Entscheidungsfreiheit der Radfahrer auf die Straße zu wechseln ist hinsichtlich des fließenden Verkehrs hinnehmbar und fördert die Einhaltung der temporären Streckenbegrenzung auf 30 km/h im Bereich der Montessori-Schule.

Antwort: Die Aufhebung der Benutzungspflicht in der Brauhausstraße sieht die Verwaltung aus folgenden Gründen kritisch.

Gemäß den vorliegenden Verkehrszahlen aus dem Jahr 2019 liegt eine Verkehrsbelastung von 11.665 Kfz/24h vor mit einem Schwerverkehrsanteil von 443 Kfz/24h. In der Spitzenstunde zwischen 16 und 17 Uhr liegt das Verkehrsaufkommen bei 1094 Kfz/h und einem Schwerverkehrsanteil von 27 Kfz/h. Nach der Empfehlung für Radverkehrsanlagen wäre bei der vorliegenden Verkehrsbelastung sowohl für eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h als auch für 30 km/h eine Kombination Mischverkehr auf der Fahrbahn und „Gehweg-Radfahrer frei“ grundsätzlich möglich. Bei starkem Schwerverkehr, unübersichtlicher Linienführung und ungünstigen Fahrbahnquerschnitten kommen daher nur benutzungspflichtige Radwege und Radfahrstreifen in Betracht. Ungünstige Fahrbahnquerschnitte im Sinne der Radverkehrsanlagen seien: Fahrbahnbreiten zwischen 6 und 7 m bei einer Verkehrsstärke über 400 Kfz/h. Da die Überprüfung in diesem Bereich eine Straßenbreite von ca. 7 m ergeben habe, sei für die Beurteilung der Aufhebung der Benutzungspflicht die Grenze von 400 Kfz/h heranzuziehen. Aus diesem Grund sei die Aufhebung der Benutzungspflicht seitens der Verwaltung abzulehnen.

Herr Maul von der Verkehrspolizei Ansbach unterstreicht diese Aussagen. Am sichersten sei der Radfahrer bei einem hohen Verkehrsaufkommen auf dem Radweg.

Im Anschluß an eine Diskussion wird durch die Fraktionen der Offenen Linken und Bündnis90/Die Grünen folgender **Antrag** gestellt:

Die Benutzungspflicht des Radweges in der Brauhausstraße bis zur Karpfenstraße wird aufgehoben, wobei der bisherige Radweg als nicht benutzungspflichtiger Radweg weitergeführt wird.

8 Stimmen dagegen

5 Stimmen dafür

Antrag abgelehnt

- b. Stahlstraße. Die eingebaute Querungshilfe an der Ecke Nelkenstraße zeugt vom Ziel, den oft zu schnell fahrenden PKW-Verkehr zu verlangsamen. Die Benutzung der Fahrbahn durch Radfahrer ist hinnehmbar und förderlich für die Leichtigkeit des Verkehrs.

Antwort: Die Aufhebung der Benutzungspflicht sei unproblematisch und wird daher zeitnah umgesetzt.

Herr Meyer bedankt sich abschließend bei der Verwaltung für die Bearbeitung des Antrages und die vielen positiven Umsetzungen. Heute sei ein guter Tag für die Ansbacher Radfahrerinnen und Radfahrer. Er hoffe, dass mit der Besetzung weiterer Stellen in der Verkehrsplanung eine weitere Verbesserung des Radverkehrs in Ansbach erzielt werden könne.

TOP 3	Anpassung der Auffahrt/ der Ausleitung für den Fuß-/Radweg in Eyb; Antrag Bündnis90/DIE GRÜNEN;
--------------	--

Herr Wießner verweist auf den vorliegenden Sachverhalt:

Auf Grund eines fehlenden höhengleichen Übergangs von der Eyber Straße auf den nördlichen Gehweg wird seitens der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN eine Verbesserung der Situation angestrebt. Für eine Verbesserung der Situation schlägt die Fraktion zwei Möglichkeiten vor:

1. Verlegung der Aufleitung Richtung Osten über die Einmündung des Georg-Oberer-Wegs.
2. Absenkung der Einmündung der Erschließungsstraße für die Anwesen 141 und 143 sowie das Aufbringen von Markierungen.

Zu den vorgeschlagenen Varianten im Einzelnen.

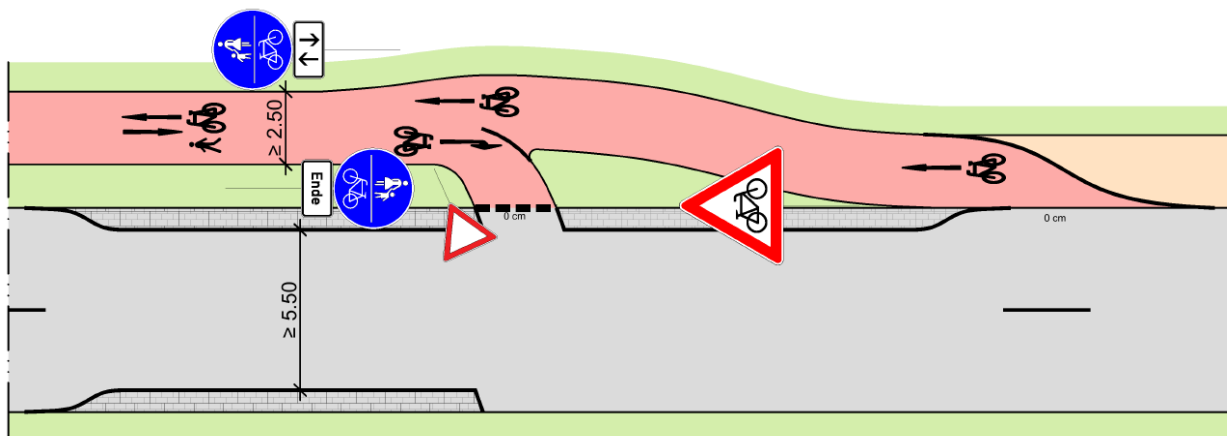
1. Verlegung der Aus-/ Aufleitung

Eine Verlegung der Aus-/ Aufleitung in den Bereich der Einmündung des Georg-Oberer-Wegs ist nicht möglich, da dies eine inakzeptable Gefährdung für den fließenden Verkehr insgesamt darstellen würde.

Die jetzige Ausleitung - mit dem Hinweis auf die Gefährdung die von einer Aus-/ Aufleitung über den Georg-Oberer-Weg ausgeht - wurde im Verkehrsausschuss vom 27.06.2016 beschlossen.

2. Absenkung der Einmündung

Eine einfache Anpassung der bestehenden Aus-/ Aufleitung wie im Antrag vorgeschlagen ist nicht möglich. Vielmehr ist hierzu eine größere Maßnahme erforderlich, für die ein Planungsauftrag erforderlich ist. Eine Aus-/ Aufleitung könnte nach Vorstellung der Verkehrsplanung wie folgt aussehen:



In der anschließenden Diskussion wird vor allem über die vorliegende Beschilderung des Fuß-/Radweges diskutiert, mit der Bitte aus dem Gremium heraus, die Beschilderung zu überprüfen, ob ein Radweg ohne Benutzungspflicht auch tatsächlich ausgeschildert sei.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, die Verwaltung mit der Planung einer Aus-/Aufleitung gemäß dem vorgestellten Muster zu beauftragen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 4 Haltverbote Eyber Straße

Herr Wießner erläutert den vorliegenden Sachverhalt:

Ende November letzten Jahres gab es in der Eyber Straße, Einmündung Terrassenweg einen Unfall wegen missachteter Vorfahrt. Der Sohn des Unfallverursachers habe daher um Prüfung der Ausweisung von Parkverboten an den Einmündungen gebeten, da er parkende Fahrzeuge und die dadurch eingeschränkte Sicht als Unfallursache sehe.

Daraufhin wurden seitens der Verkehrsplanung die notwendigen Sichtverhältnisse gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen zeichnerisch aufbereitet. In den angehängten Plänen sind diese als blaue Dreiecke dargestellt.

Wie in den Plänen zu erkennen ist, gibt es nur zwei sehr kleine Bereiche, an denen das Parken gemäß den geltenden Regeln zulässig wäre. Diese Bereiche entsprechen evtl. vier Parkplätzen.

Folgende Einschränkungen zu diesen theoretischen Restparkplätzen wären aber direkt zu nennen:

- Die möglichen Stellplätze im Bereich Georg-Oberer-Weg/ Herbststraße würden bei der Umsetzung einer sauberen Radfahrerausleitung, wie sie von der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN beantragt (TOP 3) entfallen.
- Der vom linken Radweg herunterkommende Radfahrer muss - auf Grund der besonderen Gefährlichkeit, die vom linksseitigen Gehweg ausgeht - ebenfalls eine uneingeschränkte Sicht haben.
- Die möglichen Stellplätze im Bereich Ringstraße/ Terrassenweg sind bereits jetzt mit absoluten Haltverboten beschildert.

Herr Wießner ergänzt, dass im vorherigen Tagesordnungspunkt eine Radfahrerausleitung beschlossen wurde. Das bedeutet, dass die Stellplätze, die in der Nähe der Ausleitung theoretisch möglich wären, wegfallen müssten, da das Parken hier wegen Sichteinschränkungen untersagt werden müsste. Ein absolutes Halteverbot auf der nördlichen Seite, von der Hausnummer 91 bis zur Hausnummer 14, sei daher richtliniengetreu erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt ein Parkverbot an der nördlichen Seite der Eyber Straße von der Ringstraße bis zum Georg-Oberer-Weg.

einstimmig beschlossen.

Zudem wird aus dem Gremium heraus beantragt, die Querparkplätze im vorderen Bereich in Längsparkplätze umzuwandeln, da diese sehr oft in den Radweg oder den Fahrbahnbereich ragen würden.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt, die Senkrechtparkplätze kurz vor der Ringstraße in Längsparkplätze umzuwandeln.

einstimmig beschlossen.

TOP 5	Tempo 30 in der Rummelsberger Straße; Antrag Bündnis90/DIE GRÜNEN;
--------------	---

Herr Wießner verweist auf den vorliegenden Sachverhalt.

Auf Grund einer Gefahrenlage, die in überschaubarer Zukunft zu Schadensfällen führen wird, beantragt die Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Ausweisung von Tempo 30 - in Form einer Streckenbegrenzung oder einer Zonenbeschränkung - in der Rummelsberger Straße.

Die Gefahrenlage wird mittels der folgenden Punkte begründet:

- In der Rummelsberger Straße ist kein Gehweg vorhanden;
- häufige Straßenquerungen;

- Hohe Frequentierung der Straße mit Lieferverkehr;
- überhöhte Geschwindigkeit;
- Lärmschutz.

Die abgesperrte Bushaltestelle fließt in diese Prüfung nicht mit ein, da es sich um eine temporäre Sperrung handelt und eine temporäre Einschränkung keinen dauerhaften Eingriff in den fließenden Verkehr begründen kann.

Nachweise für die genannten Punkte - insbesondere zu der hohen Anzahl an Lieferfahrzeugen oder Beschwerden der Anwohner über Lärm, der von der Rummelsberger Straße und nicht von der Bundesstraße ausgeht - wurden dem Antrag nicht beigelegt.

Herr Wießner erläutert die unterschiedlichen Temporeduzierungen im Einzelnen:

Streckenbegrenzung 30 km/h

Gemäß § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. [...] Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von [...] 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c [...].

Für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Rummelsberger Straße müsste eine Gefahrenlage bestehen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt und die auf besondere örtliche Verhältnisse zurückzuführen ist. Zur Einschätzung einer solchen Gefahrenlage dient in der Regel insbesondere auch eine 5-Jahres-Rückschau hinsichtlich des Unfallgeschehens.

In den letzten Jahren wurden in der Ortschaft von der Polizeiinspektion Ansbach Unfälle folgender Art aufgenommen: Rangierunfälle, Wildunfälle, Unfälle beim Ein- und Ausparken und Auffahrunfälle. Unfälle mit Bezug auf eine erhöhte Geschwindigkeit wurden hingegen nicht festgestellt.

Der Stadt Ansbach sind darüber hinaus keine örtlichen Besonderheiten bekannt, die eine Gefahrenlage darstellt, die das allgemeine Lebensrisiko erheblich übersteigt. Die Grundstückszufahrt zu einem Altenheim, bei dem der Eingang nicht direkt an der Straße liegt, ein Hotel mit Gastronomie mit punktuelltem Querungsbedarf und ein fehlender Gehweg stellen keine erhebliche Überschreitung des allgemeinen Lebensrisikos dar. Vielmehr ist es so, dass diese Punkte bisher keine Probleme ausgelöst haben. Eine hohe Frequentierung auf der Rummelsberger Straße mit Schwerverkehr ist nicht bekannt.

Da im Antrag besonders auf die Regelung des § 46 (9) S.4 Nr. 6 StVO hingewiesen wird, ist dazu zu ergänzen, dass diese Regelung nur bei Einrichtungen in Betracht kommt, wenn diese über einen direkten Zugang zur Straße verfügt.

Nachdem in der Rummelsberger Straße keine Gefahr besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt und damit eine Abweichung von der Regelgeschwindigkeit fordern würde, ist die Ausweisung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung in der Rummelsberger- und Rabenhofstraße nicht statthaft.

Zone Tempo-30

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen gemäß § 45 Abs. 1c StVO innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf

Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen, geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig. Bei der Festsetzung von Zonengeschwindigkeiten ist zu beachten, dass ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicherzustellen ist. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.

Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommen sie daher grundsätzlich nicht in Betracht.

Für die Ausweisung einer Tempo-30 Zone in der Rummelsberger Straße ist es Voraussetzung, dass besondere Umstände vorliegen, die eine Ausweisung zwingend erforderlich machen würden und es sich bei der Rummelsberger Straße um ein Wohngebiet oder ein Gebiet mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf handelt.

Als zwingend erforderlich wäre eine Ausweisung anzusehen, wenn diese zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderlich ist und die allein in Betracht kommende Maßnahme darstellt.

Dies ist nicht der Fall, wenn die allgemeinen und besonderen Verhaltensregeln der Straßenverkehrsordnung bereits mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf gewährleisten. Ob die allgemeinen und besonderen Regelungen der StVO ausreichend sind, um einen sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, kann auch mithilfe einer 5-Jahres-Rückschau hinsichtlich des Unfallgeschehens festgestellt werden.

In den letzten Jahren wurden in der Ortschaft von der Polizeiinspektion Ansbach Unfälle folgender Arten aufgenommen: Rangierunfälle, Wildunfälle, Unfälle beim Ein- und

Ausparken und Auffahrunfälle. Unfälle mit Bezug auf eine erhöhte Geschwindigkeit wurden hingegen nicht festgestellt.

Die Grundstückszufahrt zu einem Altenheim, bei dem der Eingang nicht direkt an der Straße liegt, ein Hotel mit Gastronomie mit punktuelltem Querungsbedarf und ein fehlender Gehweg stellen keine außergewöhnlichen Umstände dar. Vielmehr ist es so, dass diese Punkte bisher keine Probleme ausgelöst haben. Eine hohe Frequentierung auf der Rummelsberger Straße mit Schwerverkehr - was unter Umständen ein „besonderer Umstand“ sein kann - ist nicht bekannt.

Nachdem für diesen Bereich keine besonderen Umstände bekannt sind, die eine Abweichung von der Regelgeschwindigkeit erforderlich machen würden, ist die Ausweisung einer Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkung nicht statthaft.

Aus diesen Gründen wäre die beantragte Ausweisung von Tempo 30 in der Rummelsberger Straße rechtswidrig und wird daher von der Verwaltung und der Polizei abgelehnt.

Das Gremium zeigt sich darin einig, dass Tempo 30 innerorts sinnvoll und notwendig wäre. Zunächst müsse allerdings die Bundespolitik tätig werden. Überlegenswert sei, in der nächsten Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses im Mai eine Resolution einzubringen.

Herr Dr. Schmid stellt folgenden Antrag:

In der Rummelsberger Straße wird, angelehnt an den Beschluss für Bernhardswinden, in der Zeit von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr Tempo 30 angeordnet.

Herr Wießner gibt zu bedenken, dass vor Beschluss über eine zeitliche Begrenzung der Anordnung zunächst eine Zählung erfolgen müsste.

Herr Maul bekräftigt nochmals, dass das Bundesrecht ermöglicht, Geschwindigkeit zu reduzieren. Die dort verankerten Voraussetzungen seien hier allerdings nicht gegeben. Ein positiv gefasster Beschluss wäre rechtswidrig. Die Polizei spreche sich gegen eine Geschwindigkeitsbegrenzung in der Rummelsberger Straße aus.

Herr Dr. Bucka stellt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Beschluss zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss beschließt die Anordnung von Tempo 30 km/h in der Rummelsberger Straße in Form einer [streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung / Tempo 30-Zone].

**Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 4
Mehrheitlich beschlossen.**

Herr Dr. Bucka gibt bekannt, dass der Beschluss vor Anordnung der Regierung von Mittelfranken zur Überprüfung vorgelegt werde.

Ein aus dem Gremium heraus gewünschter Vorratsbeschluss wird von Herrn Dr. Bucka abgelehnt

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung vom 21.09.2022 wurde durch Auflage genehmigt.

Dr. Markus Bucka
Bürgermeister

Doris Thum-Wolf
Schriftführer/in